Kanton Solothurn
AMT FÜR RAUMPLANUNG
Fachstelle Fuss- und Wanderwege

Kanton Solothurn
AMT FÜR WALD, JAGD UND FISCHEREI
Abteilung Wald, PV Freizeit und Erholung im Wald

Forstarbeiten entlang von Wanderwegen

Forstarbeiten oder Naturereignisse können das freie Begehen von markierten Wanderwegen beeinträchtigen oder die Wandernden gefährden. Dieses Merkblatt klärt die Kommunikationsabläufe zwischen dem Forstpersonal und dem Verein Solothurner Wanderwege (VSW). Grundlage für die Anforderungen von markierten Wanderwegen bei Forstarbeiten sind das Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege (FWG) und die Verordnung über Fuss- und Wanderwege (FWV), sowie §*100*^{bis} des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) → [Wortlaut siehe Rückseite].
Das Amt für Raumplanung führt den Inventarplan der markierten Wanderwege und stellt diesen auf dem WebGIS-Client (https://geo.so.ch/map -> Wanderwege) zur Verfügung. Das Amt für Wald, Jagd und Fischerei (AWJF) bietet im Rahmen des «Förderprogramm Wald 2020-2024» finanzielle Unterstützung für Forstarbeiten im Bereich von Wanderwegen. Weitere Informationen sind auf der Homepage der Schweizer Wanderwege (www.wanderwege.schweizer-wanderwege.ch) mit dem Suchbegriff «Waldbewirtschaftende» zu finden.

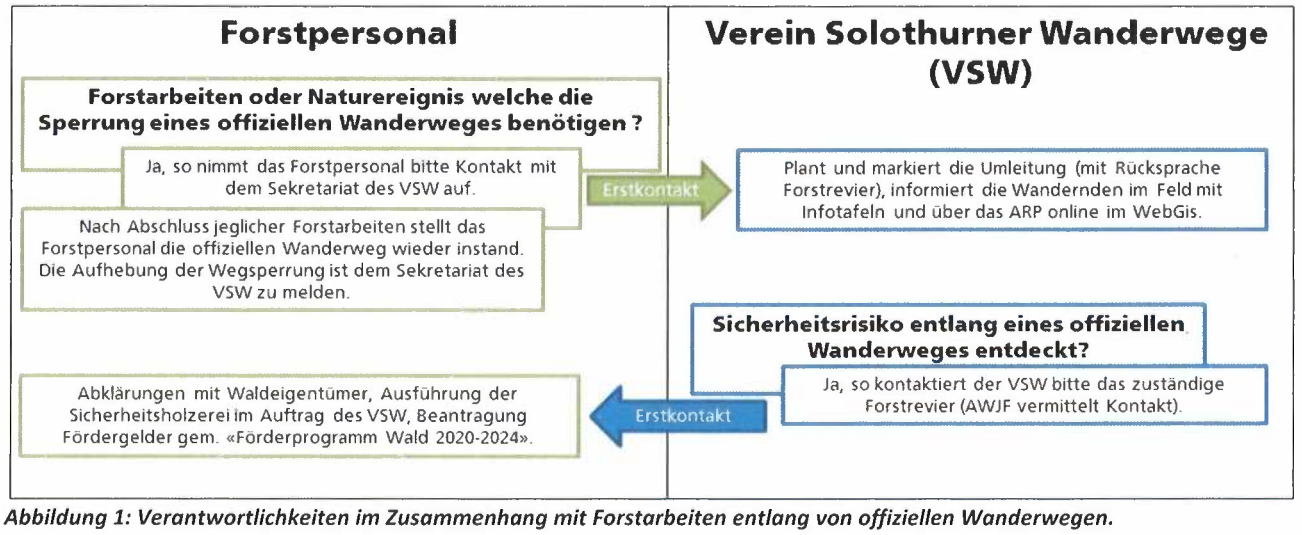

Abbildung 1: Verantwortlichkeiten im Zusammenhang mit Forstarbeiten entlang von offiziellen Wanderwegen.

Grundsätze bei Forstarbeiten im Bereich von markierten Wanderwegen

Ist aus Gründen der Sicherheit eine vorübergehende Sperrung eines markierten Wanderweges unumgänglich, ist zwecks Umleitung und Anpassung der Wanderwegmarkierung mit dem Sekretariat des VSW oder dem entsprechenden Bezirksleiter Kontakt aufzunehmen. Grundsätzlich sollte die Sperrung so geringfügig wie möglich ausfallen (kurze Wegstrecken, kurze Dauer). Nach Abschluss der Forstarbeiten sind die markierten Wanderwege durch die Bewirtschaftenden in jedem Fall soweit instand zu stellen, dass ein ungehindertes Passieren möglich ist. Die Aufhebung einer allfälligen Wegsperrung ist dem Sekretariat des VSW zu melden.

Umleitungen mit Anpassungen der Wanderwegmarkierung

Kurze Umleitungen bis zu einer halben Stunde Wegzeit über andere Wanderwege oder sonstige bestehende Wege sind mittels Abdeckung von Wegweisern und ergänzenden Markierungen durch den VSW zu kennzeichnen. Die Platzierung von neuen Wegsignalisationen soll in Absprache mit dem Forstrevier geschehen. Bei grösseren Umleitungen und/oder bei längerer Dauer der Sperrung sind die Wandernden an den Ausgangspunkten zu orientieren. Diese Orientierung hat auch bei Sperrungen zu erfolgen, die durch Naturereignisse (z.B. Windfall) verursacht wurden. Dabei müssen die Wandernden dort orientiert werden, wo sie noch umplanen können. Die Orientierung hat zumindest Angaben über den Ort der Sperrung, den Grund des Unterbruchs und den Zeitraum zu enthalten.

Sicherheitsrisiken entlang offiziellen Wanderwegen

Grundsätzlich sind die Wandernden auf eigene Verantwortung im Wald unterwegs. Möchte der VSW ein vom Baumbestand ausgehendes Sicherheitsrisiko beheben, so ist das zuständige Forstrevier zu kontaktieren (das AWJF vermittelt den Kontakt). Liegt das Interesse an der Behebung des Risikos zur Hauptsache beim VSW, so ist die daraus folgende Sicherheitsholzerei durch den VSW zu finanzieren. Das Forstrevier trifft alle nötigen Abklärungen mit der Waldeigentümerschaft, lässt die Forstarbeiten ausführen und beantragt über den Forstkreis allfällige Förderbeiträge gem. «Förderprogramm Wald 2020-2024».

Adressen

Verein Solothurner Wanderwege:

Webseite	www.solothurner-wanderwege.ch
Sekretariat	info@solothurner-wanderwege.ch, 032 618 31 00 (Mo und Fr vormittags)
Markierungschef:	Küpfer Hans, Zuchwil, 032 685 39 12 / 079 415 72 90
Wegebauchef:	Stüdeli Thomas, Bellach, 032 618 09 18 (vormittags)
Präsident:	Gregor Glaus, Wohlen, 032 622 86 86

Bezirksleiter:

Leberberg West:	Gilgen Ernst, Biberist, 032 672 04 62
Leberberg Ost:	Tschumi Beat, Flumenthal, 032 637 19 82
Bucheggberg:	Mann Alex, Bibern, 079 340 25 60
Wasseramt:	Hofmann Rolf, Riedholz, 032 623 21 44
Thal:	Seewer Erwin, Matzendorf, 079 900 65 11
Olten-Gäu:	Soland Bruno, Wangen, b. Olten, 062 212 41 55
Olten-Gösgen:	Belser Hans, Niedergösgen, 062 849 41 57
Dorneck:	Jenzer Martin, Arlesheim, 061 530 04 23
Thierstein:	Dieter Iselin, Fehren, 079 241 64 77

Amt für Raumplanung:

Fachstelle Fuss- u. Wanderwege	Jonas Hostettler, 032 627 85 03 (Mo bis Do) jonas.hostettler@bd.so.ch

Amt für Wald, Jagd und Fischerei:

Abteilung Wald, Produktverantwortliche Freizeit und Erholung im Wald	Heidi Mathys, 032 627 60 31 (Di und Do) heidi.mathys@vd.so.ch

Solothurn, Februar 2023

AMT FÜR RAUMPLANUNG	**AMT FÜR WALD, JAGD UND FISCHEREI**
Fachstelle Fuss- und Wanderwege	Abteilung Wald, PV Freizeit und Erholung im Wald
J. Hostettler	
Jonas Hostettler	Heidi Mathys

Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege (FWG) vom 04.10.1985

Art. 6 Abs. 1 *Die Kantone sorgen dafür, dass:*
- *a. Fuss- und Wanderwege angelegt, unterhalten und gekennzeichnet werden;*
- *b. diese Wege frei und möglichst gefahrlos begangen werden können;*
- *c. der öffentliche Zugang rechtlich gesichert ist.*

Art. 9 *Bund und Kantone berücksichtigen auch die Anliegen der Land- und Forstwirtschaft, des Natur- und Heimatschutzes sowie der Landesverteidigung.*

Verordnung über Fuss- und Wanderwege (FWV) vom 26.11.1986

Art. 4 Abs. 1 *Die Kantone sorgen dafür, dass die Fuss- und Wanderwege, die sie in die Pläne aufgenommen haben, angelegt, unterhalten und gekennzeichnet werden.*

Art. 5 *Die Kantone sichern die freie Begehbarkeit der in den Plänen enthaltenen Fuss- und Wanderwegnetze rechtlich ab.*

Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 03.12.1978

§100bis, Abs. 1 *Der Kanton erstellt, markiert und unterhält die Wanderwege. Er kann die Arbeiten gegen angemessene Entschädigung durch private Organisationen ausführen lassen.*